

ÖÄK – Zertifikatsrichtlinie Mammadiagnostik

1. Ziel

(1) Der Radiologin / dem Radiologen kommt in der Brustkrebsfrüherkennung eine zentrale Rolle zu. Zudem trägt die Radiologin / der Radiologe höchste Verantwortung in der verlässlichen Unterscheidung von benignen und malignen Veränderungen in der Brust, da der Befund wesentlich für das weitere, allfällig notwendige Behandlungskonzept ist.

(2) Die Inhalte des ÖÄK-Zertifikats Mammadiagnostik sollen als strukturierte Fortbildung durch kontinuierliche Erfahrung und Wissensvermittlung ausreichend Gelegenheit bieten, Mammographie und Mammasonographie nach internationalen Standards und gemäß Empfehlungen der EU z.B. im Rahmen von Früherkennungsprogrammen, aber auch kurativ, durchzuführen und zu befunden.

(3) Mit dem ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik weisen ÄrztInnen nach, dass sie vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Erstellung und Befundung von Mammographien und Brustultraschall erworben haben.

2. Zielgruppe

Das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik richtet sich an Fachärzte für Radiologie bzw. Fachärzte für medizinische Radiologie Diagnostik. Entsprechende theoretische und praktische Inhalte inklusive Fallsammlungsprüfung und Intensivbefundertraining können schon während der Ausbildung zum Facharzt für Radiologie absolviert werden und sind für das Zertifikat anrechenbar.

3. Zertifikatsvoraussetzungen

(1) Um das ÖÄK-Zertifikat Mammadiagnostik zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Antrag auf Ausstellung des ÖÄK-Zertifikats an die Akademie der Ärzte unter Beilage der unter Z 2 bis 4 geregelten Nachweise und gegebenenfalls Beilage des Nachweises gem. Punkt 7. (Intensivbefundertraining),
2. Absolvieren eines multidisziplinären Kurses (im Rahmen einer anerkannten DFP-Fortbildungsart) im Ausmaß von 10 DFP-Punkten,
3. Absolvieren eines Befunderkurses (im Rahmen einer anerkannten DFP-Fortbildungsart) im Ausmaß von 22 Einheiten (22 DFP-Punkte), wobei davon 6 Einheiten der Mammasonographie zu widmen sind, sowie
4. erfolgreiches Absolvieren einer Fallsammlungsprüfung;

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten gleichermaßen für Antragsteller und Personen, die bereits ein Zertifikat haben, dessen Gültigkeit abgelaufen ist.

4. Multidisziplinärer Kurs

(1) Der multidisziplinäre Kurs soll die Wichtigkeit der multidisziplinären Versorgung von Frauen mit fraglichem oder nachgewiesenem Brustkrebs herausstreichen, indem allen an der Versorgungskette beteiligten Berufsgruppen die fachübergreifenden Zusammenhänge nähergebracht werden, um die Kommunikation und Leistungserbringung innerhalb der Versorgungskette zu verbessern, wobei auch Aspekte des Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramms integriert werden.

(2) Kursinhalte sind:

1. Epidemiologie des Mammakarzinoms,
2. Grundlagen der medizinischen Statistik,
3. Grundlagen und Organisation des Brustkrebs-Früherkennungs-Programms:
 - a) Organisationsstruktur,
 - b) Abläufe,
 - c) Begriffe (Erläuterung der Klassifizierung,...),
 - d) Aufgabenverteilung;
4. Überblick Qualitätssicherungsmaßnahmen in allen Bereichen des Programms,
5. Grundlagen radiologischer Verfahren in der Brustkrebsfrüherkennung (Mammographie, Ultraschall),
6. Radiologische Verfahren im Assessment (MRT, Biopsien, Markierungen),
7. Grundlagen der Behandlung gut- und bösartiger Brusterkrankungen,
8. Kommunikation in der Versorgungskette,
9. Psycho-onkologische Grundlagen,
10. Dokumentation in der gesamten Behandlungskette einschließlich Erläuterung der zu übermittelnden Datenfelder,
11. Evaluierung des Programms;

(3) Der multidisziplinäre Kurs steht auch anderen an der Versorgungskette beteiligten Berufsgruppen (zB RT, MTF, Pathologen, Chirurgen, Gynäkologen, Onkologen, Medizinphysikern,...) offen.

5. Befunderkurs

(1) Der Befunderkurs soll die im Rahmen der Fachausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Mammadiagnostik (Mammographie und Brustultraschall) vertiefen, neuere medizinische Erkenntnisse und technische Entwicklungen vermitteln sowie an Hand von praktischen Beispielen und Übungen festigen.

(2) Kursinhalte sind:

1. Radiologische Verfahren in der Brustkrebsfrüherkennung (Mammographie, Ultraschall):

- a) physikalische Prinzipien,
 - b) Positionierungstechnik, Einstelltechnik,
 - c) Artefakte,
 - d) Spezialaufnahmen (Vergrößerungen, Zielkompression,...),
 - e) Hard- und Software;
2. Radiologische Verfahren im Assessment (MRT, Biopsien, Markierungen):
 - a) physikalische Prinzipien,
 - b) Positionierungstechnik, Einstelltechnik,
 - c) Hard- und Software;
 3. Pathologie und Klinik der normalen Brust sowie gutartiger und bösartiger Erkrankungen,
 4. Radiologie der normalen Brust sowie gutartiger und bösartiger Erkrankungen,
 5. Klassifikation der Mammographie (BIRADS- und ACR-Klassifikation),
 6. Klassifikation des Ultraschalls,
 7. Differentialdiagnose herdförmiger Verdichtungen, Parenchymstrukturstörungen und asymmetrischer Verdichtungen, Mikroverkalkungen,
 8. Untypische Zeichen eines Mammakarzinoms,
 9. Bedeutung der radiologischen-pathologischen Korrelation für die Diagnose und Behandlung,
 10. Charakterisierung und Klassifikation der Intervallkarzinome,
 11. Indikation für das Assessment auffälliger Mammographiebefunde,
 12. Vorgehen bei der Doppelbefundung,
 13. Simulation einer Konsensuskonferenz,
 14. Datenerfassung im Brustkrebs-Früherkennungsprogramm,
 15. Technische Qualitätssicherung / Strahlenschutz:
 - a) Abgrenzung Arzt/Assistent/Medizinphysiker,
 - b) Bildqualität / Dosisverhalten;
 16. Neue Erkenntnisse in der Bildgebung,
 17. Praktische Beispiele;

6. Fallsammlungsprüfung

(1) Die Durchführung und Organisation der Prüfung in Form einer Fallsammlung obliegt der Österreichischen Ärztekammer, die sich dazu der Österreichischen Akademie der Ärzte GmbH bedienen kann.

(2) Andere Weiter- oder Fortbildungen können nicht auf diese Prüfung angerechnet werden. Eine Wiederholung ist möglich. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, ist eine neuerliche Wiederholung frühestens nach einem Monat zulässig, sofern eine Hospitation (5 Arbeitstage) an einem von der Zertifikatskommission anerkannten Zentrum für Mammadiagnostik nachgewiesen werden kann. Sollte diese Prüfung nicht bestanden werden, ist ein neuerliches Antreten erst nach weiteren 6 Monaten zulässig.

7. Intensivbefundertraining

(1) Ärzte, die mit Aufnahme in das Brustkrebs-Früherkennungsprogramm als Erstbefunder tätig sein wollen, haben das Absolvieren eines Intensivbefundertrainings, das in den der Antragstellung vorangegangenen 24 Monaten absolviert wurde, nachzuweisen; bis 30. Juni 2015 kann dieser Nachweis ausnahmsweise auch nach Antragstellung erbracht werden.

(2) Das Konzept „Intensivbefundertraining“ stellt inhaltlich und wirkungsgerichtet eine Synthese aus dem Konzept Schulung „Befunder“ und dem Konzept „Fallsammlungsprüfung“ dar, indem einerseits in Vorträgen speziell ausgewählte Fälle gezeigt werden und andererseits in Workshops weitere Fälle durch den Teilnehmer selbstständig befundet und danach besprochen werden.

(3) Das Intensivbefundertraining besteht aus mindestens 8 Einheiten, wobei jede Einheit in drei Teile untergliedert wird:

1. Selbstständige Befundung von 500 Fallbeispielen (unterschiedliche Mammographiefälle) durch den Teilnehmer,
2. Auflösung der zuvor von den Teilnehmern befundeten Mammographien durch den Kursleiter,
3. Supervision und Diskussion der Befundungsergebnisse zur Gewährleistung des größtmöglichen Lerneffekts.

(4) Dem Intensivbefundertraining gemäß Pkt. 7 Abs. 1 entsprechende Fortbildungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Zertifikatsrichtlinie absolviert wurden, können angerechnet werden.

8. Aufrechterhaltung des Zertifikates

(1) Das Zertifikat bleibt gültig,

1. wenn der Nachweis von Fortbildungseinheiten auf dem Gebiet der Senologie (insbesondere breast imaging) im Ausmaß von 24 DFP-Punkten alle 36 Monate nach Ausstellung erbracht wird. Der Nachweis ist jeweils binnen 39 Monaten vorzulegen. Bei Versäumnis wird eine Nachfrist von 6 Monaten gesetzt und
2. wenn Mammographieaufnahmen im Umfang gemäß § 6 Abs. 2 2. Zusatzprotokoll zum VU-Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung beginnend mit dem ersten vollen Kalenderjahr nach Ausstellung befundet werden.

(2) Können die im Programm vorgesehenen Frequenzen gem. Abs. 1 Z 2 während der Programmteilnahme nicht erreicht werden, ist diese Voraussetzung unter Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikats auch erfüllt, wenn

1. wenn eine Fallsammlungsprüfung bis 31.7. des Folgejahres, in dem die Frequenz gemäß § 6 Abs. 2 2. Zusatzprotokoll zum VU-Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht wurde, positiv absolviert und nachgewiesen wird, wobei die Mindestbefundung laut 2. Zusatzprotokoll zum VU-Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung vorliegen muss. Diese Maßnahme ist einmalig möglich. ODER
2. wenn eine Bestätigung über das Absolvieren eines Intensivbefundertrainings bis 31.7. des Folgejahres, in dem die Frequenz gemäß § 6 Abs. 2 2. Zusatzprotokoll zum VU-Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung nicht erreicht wurde, übermittelt wird,

wobei die Mindestbefundung gemäß § 6 Abs. 3 lit. a Abs. 6 2. Zusatzprotokoll zum VU-Gesamtvertrag in der jeweils geltenden Fassung vorliegen muss.

(3) Der Nachweis der Befundungszahlen erfolgt im Wege des Brustkrebs-Früherkennungsprogramms.

(4) Bei Krankheit, Karenz oder einem anderen einvernehmlich von HV und BKNÄ im Einzelfall anerkannten Grund erstreckt sich die Nachweisfrist für die Aufrechterhaltungskriterien gemäß Abs. 1 Z 1 im Ausmaß der Absenz, maximal aber um sechs Monate.

(5) Wird eine länger als 6 Monate dauernde Karenz in Anspruch genommen, gelten mit Nachweis der Absolvierung einer Fallsammlungsprüfung die Zertifikatsvoraussetzungen als erfüllt.

9. Zertifikatskommission

(1) Der Bildungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer nominiert eine Zertifikatskommission, der 3 Fachärzte für Radiologie angehören, die alle über das Zertifikat verfügen müssen. Der Kommission gehören weitere zwei Fachärzte für Radiologie an, von denen einer vom HV und einer von der Koordinierungsstelle aus dem Kreis der regionalverantwortlichen Radiologen nominiert werden; auch diese müssen das Zertifikat haben. Der Bildungsausschuss bestimmt einen Vorsitzenden.

(2) Der Kommission obliegt der Vollzug dieser Richtlinie, insbesondere

1. die Approbation von Kursen gemäß Punkt 4 und 5 und von Intensivbefundertrainings gemäß Punkt 7,
2. die Anerkennung von Kursen gemäß Punkt 5. bzw. 7,
3. die Anerkennung von ausländischen Kursen, sowie die Anerkennung von Fortbildungsnachweisen gemäß Punkt. 8 Abs.1 Z 1,
4. die fachliche Durchführung der Prüfung gemäß Punkt 6, im Besonderen die Auswahl der Fälle für den Fallsammlungspool, Behandlung von Beschwerden gegen das Prüfungsergebnis und die Genehmigung von Zentren für Hospitationen und
5. die Festlegung der Kriterien für das Intensivbefundertraining gemäß Punkt 7 sowie die Approbation von Anbietern derartiger Trainings, wobei die vom HV genannten Mitglieder der Zertifikatskommission nicht überstimmt werden dürfen.

(3) Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind auch dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger zur Kenntnis zu bringen.

10. Zertifikatsgültigkeit

Das Zertifikat Mammadiagnostik bleibt solange gültig, als die erforderlichen Nachweise gemäß Punkt 8 Abs. 1, 2, 4 und 5 zeitgerecht erbracht werden. Die Zertifikatsurkunde für sich genommen begründet keinen rechtlichen Status als Befunder im Österreichischen Brustkrebs-Früherkennungsprogramm.

11. Übergangsbestimmungen

Inhaber eines befristeten Zertifikats gemäß Richtlinie in der Fassung vom 29.02.2012, haben unter Beachtung von Punkt 7 Abs. 1 (vgl. insbesondere die Verpflichtungen zur Absolvierung eines Intensivbefundertrainings bei Verfehlen der erforderlichen Frequenz) die Möglichkeit, eine Neuausstellung in der Fassung der aktuellen Zertifikatsrichtlinie kostenfrei zu beantragen.

12. Administration des ÖÄK-Zertifikats

Die Administration des ÖÄK-Zertifikats Mammadiagnostik erfolgt durch die Österreichische Akademie der Ärzte GmbH.

In Kraft getreten lt. Beschluss des Vorstands der Österreichischen Ärztekammer am: 15.10.2014